## § 0258 BGB

Wer berechtigt ist, von einer <u>Sache</u>, die er einem anderen herauszugeben hat, eine Einrichtung wegzunehmen, hat im Falle der <u>Wegnahme</u> die <u>Sache</u> auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen. Erlangt der andere den <u>Besitz</u> der <u>Sache</u>, so ist er verpflichtet, die <u>Wegnahme</u> der Einrichtung zu gestatten; er kann die Gestattung verweigern, bis ihm für den mit der <u>Wegnahme</u> verbundenen Schaden Sicherheit geleistet wird.